

Satzung von Our Children e.V.

Fassung 2006

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen »Our Children e.V.«.
- 1.2 Sitz des Vereines ist die Stadt Münster, Westfalen.
- 1.3 Der Verein ist am 05. Februar 2007 unter der Nr. VR 4675 in das Vereinsregister Münster eingetragen worden.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Verein in das Vereinsregister Münster eingetragen wurde.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Our Children ist eine gemeinnützige Vereinigung: ihr Zweck ist nicht auf die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns gerichtet.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

- 3.1. Der Zweck und die Ziele des Vereins sind die Unterstützung zur Deckung der Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und das Erreichen eines gewissen Lebensstandards durch
 - 3.1.1. Bildung als Schlüssel zu nachhaltiger menschlicher Entwicklung und zu friedlichem Zusammenleben. Im Zentrum steht die Betreuung, Erziehung und Ausbildung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen, insbesondere von gesellschaftlich diskriminierten Mädchen, Angehörigen ethnischer Minderheiten sowie Kindern und Jugendlichen, die Gewalt, bewaffneten Konflikten, Behinderungen und den Folgen von Krankheiten wie HIV/AIDS ausgesetzt sind.
 - 3.1.2. Aufklärung, Information und Beratung der Bevölkerung über Gefahren und Probleme für Kinder und Jugendliche, über Möglichkeiten der Abwehr von Gefahren und vorbeugenden Verhaltensmaßnahmen, über Hilfsangebote und –einrichtungen sowie durch die Förderung und Initiierung von Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen.
 - 3.1.3. Die Förderung und die finanzielle Unterstützung von öffentlichen oder freien, als gemeinnützig anerkannten, Einrichtungen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe aus den Mitteln des Vereins und durch die Förderung und Initiierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Personen die in öffentlichen oder freien, als gemeinnützig anerkannten, Einrichtungen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.
 - 3.1.4. Die Erregung von Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für die Probleme von Kindern und Jugendlichen.
- 3.2 Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Vereinszweckes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereines einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur

für satzungsgemäße Zwecke des Vereines verwendet.

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche als auch juristische (z.B. Institutionen, Organisationen oder Gruppen) Person erwerben, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu bejahen und zu unterstützen.

4.2 Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Anträge mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4.3 Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Aufnahmeerklärung dem Antragsteller zugegangen ist und der innerhalb eines Monats fällige Erstbeitrag bezahlt wurde.

4.4 Der Verein hat ordentliche Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder können einzelne Personen werden, die durch den Vorstand während der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen sind, um den Vereinszwecken zu dienen. Sie sind stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Die Mitgliedsversammlung entscheidet über einen Jahresbeitrag.

5.2 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5.3 Mitgliedsbeiträge können vom Vorstand in begründeten Ausnahmefällen gestundet, reduziert oder ganz oder teilweise erlassen werden.

5.4 Ehrenmitglieder sind vom Beitrag entbunden.

5.5 Der Verein verschafft sich seine Mittel auch durch Sammeln von Geld- und Sachspenden (wie z.B. Lebensmittel, Medikamente u.ä.) sowie anderweitige zweckdienliche Maßnahmen wie Benefizveranstaltungen zur Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

6.2 Sämtliche Tätigkeiten des Vorstandes sowie der Mitglieder im Auftrag des Vorstandes sind ehrenamtlich. Den mit einem Ehrenamt betrauten Mitgliedern dürfen nur tatsächlich entstandene Auslagen ersetzt werden.

6.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Vereinsarbeit aktiv tätig und ehrenamtlich zu unterstützen.
- b) Die Ziele des Vereines zu fördern und alles zu vermeiden, was den Bestrebungen des Vereines zuwiderläuft oder was dem Ansehen des Vereines und seiner Mitglieder schadet.
- c) Alle rassistischen, ausländerfeindlichen oder minderheitendiskriminierenden Aktivitäten in Wort und Werk zu unterlassen.
- d) Das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
- e) Den finanziellen Verpflichtungen, zu denen sie sich bekannt haben, nachzukommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.

7.2 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge ergibt sich nicht.

7.3 Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes und nach Anhörung des Betroffenen. Ausschließungsgrund ist insbesondere ein grober Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder gegen die Verpflichtungen aus der Vereinsmitgliedschaft.

7.4 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird durch ihn verkündet. Ein schriftliches Widerspruchsrecht steht dem Betroffenen zu. Der Widerspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides an den Vorstand gerichtet werden.

7.5 Bei einem Beitragsrückstand von zwei laufenden Jahren wird das Mitglied ohne Anhörung ausgeschlossen. Ein solcher Ausschluss kann vom Mitglied durch die Begleichung der Rückstände und Mahngebühren innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung der Ausschlussmitteilung revidiert werden. In jedem Fall bleibt der Anspruch des Vereins zur Zahlung des ausstehenden Mitgliedsbeitrages bestehen und kann entsprechen eingefordert werden.

7.6 Der Vorstand kann einem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, die Teilnahme an jeglicher Veranstaltung des Vereins für die Dauer des Ausschlussverfahrens untersagen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- c) Finanzreferent/in
- d) Schriftführer/in
- e) vier Beisitzende

9.1 Der/die 1. oder 2. Vorsitzende ist zusammen mit einem anderen Vorstandmitglied vertretungsberechtigt.

9.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

9.3 Das die Kasse betreuende Vorstandsmitglied verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in freier Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt in jedem Falle so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

9.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

10.1 Der Vorstand fällt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, telefonisch oder elektronisch erklären.

10.2 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Protokollbuch/Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in anwesend sind.

§ 11 Die Mitgliederversammlung (MV)

11.1 Die MV ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

11.2 Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche MV einberufen.

11.3 Die Einberufung einer MV erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der MV. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

11.4 Beschlüsse der MV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, für die eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.

11.5 Jede natürliche Person, die Mitglied ist, hat eine Stimme. Juristische Personen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vertreter, der für die gesamtvertretene juristische Person ebenfalls eine Stimme besitzt.

11.6 Die MV beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge. Über die MV wird jeweils vom Vorstand ein Protokoll angefertigt oder delegiert. Das Protokoll wird von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

11.7 Die MV wählt ihren Vorstand für jeweils 1 Jahr. Sie nimmt den Jahresbericht sowie die Jahresabrechnung entgegen und entlastet den Vorstand.

11.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche MV ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.

11.9 Über jede MV ist ein insbesondere alle gefassten Beschlüsse beinhaltendes Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

12.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

12.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder haben das Recht, das Protokoll der Mitgliederversammlung anzufordern.

§ 13 Satzungsänderungen

13.1 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand eine Woche vorher schriftlich zuzuleiten.

13.2 Anträge zu Satzungsänderungen sind spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzuleiten.

13.3 Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

§ 14 Vermögen

14.1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

14.2 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

15.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

15.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung, wie das Vermögen des Vereins verwendet wird. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24. Oktober 2006 in Münster beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen ist.

Münster, 24. Oktober 2006.